

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Geretsried

vom 26.03.2019

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06. 2017 (GVBl. S. 278), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Geretsried erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren Geretsried und Gelting, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Geretsried erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwerkstatt, Waschen von Einsatzkleidung und sonstiger Pflege / Reparaturen von Ausrüstungsgegenständen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist verbindlicher Bestandteil dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.04.2019 in Kraft.

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Geretsried vom 01.06.1999 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geretsried, den



Michael Müller
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang

am 28.03.2019

abgenommen am 15.04.19

Geretsried, den 15.04.2019

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(*Michael Müller*)

Anlage 1

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Geretsried

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1-3), Servicekosten (Nr. 4), Personalkosten (Nr. 6) oder Pauschaleinsatzkosten (Nr. 5) und den Selbstkosten des Materialverbrauchs (Nr.7) zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages zusammen. Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landesfeuerwehrverband und eigener Kalkulationen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

1/21/1	TLF 16/25	3,80 Euro
1/40/1	HLF 20	11,10 Euro
2/40/1	HLF 16/20	4,60 Euro
21/1	TLF 16/25	10,80 Euro
43/1	LF 8/6	6,30 Euro

b) Drehleiter DLK

1/30/1	DLA(K) 23/12	13,30 Euro
2/31/1	DLA(K) 18/12	12,50 Euro

c) Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen

1/36/1	WLF 1	3,80 Euro
1/36/2	WLF 2	3,80 Euro
1/39/1	Gel.Stap.	4,50 Euro
1/61/1	RW 2	9,00 Euro
1/58/1	SW 2000	2,50 Euro
ohne	AB Mulde	1,90 Euro
ohne	AB Rüst / Logistik	5,10 Euro
ohne	AB Sonderlöschmittel	9,30 Euro
ohne	AB Umwelt	5,20 Euro

d) Versorgungswagen

1/50/1	Versorg.Fzg	0,70 Euro
--------	-------------	-----------

e) Mehrzweckfahrzeug

1/14/1	MTW	4,70 Euro
2/14/1	MTW	4,70 Euro

f) Einsatzleitwagen

1/10/1	KdoW	2,00 Euro
1/12/1	ELW	8,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

1/21/1	TLF 16/25	82,00 Euro
1/40/1	HLF 20	169,00 Euro
2/40/1	HLF 16/20	122,00 Euro
21/1	TLF 16/25	73,80 Euro
43/1	LF 8/6	66,00 Euro

b) Drehleiter DLK

1/30/1	DLA(K) 23/12	239,90 Euro
2/31/1	DLA(K) 18/12	223,00 Euro

c) Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen

1/36/1	WLF 1	57,80 Euro
1/36/2	WLF 2	57,80 Euro
1/39/1	Gel.Stap.	34,00 Euro
1/61/1	RW 2	146,50 Euro
1/58/1	SW 2000	17,50 Euro
ohne	AB Mulde	17,20 Euro
ohne	AB Rüst / Logistik	48,00 Euro
ohne	AB Sonderlöschmittel	88,50 Euro
ohne	AB Umwelt	61,60 Euro

d) Versorgungswagen

1/50/1	Versorg.Fzg	24,30 Euro
--------	-------------	------------

<i>e) Mehrzweckfahrzeug</i>		
1/14/1	MTW	42,80 Euro
2/14/1	MTW	42,80 Euro
<i>f) Einsatzleitwagen</i>		
1/10/1	KdoW	8,40 Euro
1/12/1	ELW	89,30 Euro
<i>g) Anhänger</i>		
ohne	VSA	5,50 Euro

3. Gerätekosten und Geräteüberlassungskosten, sofern dadurch die Einsatzbereitschaft nicht gefährdet wird

3.1 Gerätekosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Grundbeladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Gerätekosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3.2 Geräteüberlassungskosten

Geräte werden nach vorheriger Rücksprache durch die hauptamtlichen Gerätewarte (Werktags Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) ausgegeben, sofern dies die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt.

<u>Geräte</u>	Std./Satz	Tagessatz
a) Wassersauger	19,00 Euro	95,00 Euro
b) Tauchpumpe TP 4/1	15,00 Euro	75,00 Euro
c) Schmutzwasserpumpe Chiemsee B1600	30,00 Euro	150,00 Euro
d) Tragkraftspritze TS 8/8	70,00 Euro	350,00 Euro
e) Druckschlauch/Saugschlauch (pro Tag) inkl. Reinigung/Prüfung je Schlauch pauschal	5,00 Euro	20,00 Euro
f) Armaturen (Verteiler, Standrohr , Strahlrohr u.a.)	5,00 Euro	20,00 Euro
g) Notstromaggregat 3-6 KVA	29,00 Euro	145,00 Euro
h) Kabeltrommel	5,00 Euro	25,00 Euro
i) Beleuchtungssatz (zwei Scheinwerfer, Aufnahmebrücke und Stativ)	15,00 Euro	75,00 Euro
j) Trennschleifer	8,00 Euro	40,00 Euro
k) Überdruckbelüftungsgerät	36,00 Euro	180,00 Euro

l) Mineralöllumfüllpumpe	35,00 Euro	175,00 Euro
m) Gefahrstoffumfüllpumpe	35,00 Euro	175,00 Euro
n) Auffangbehälter 3 m ³ / 5 m ³	16,00 Euro	80,00 Euro
o) Überstülpfass für Gefahrgut (pro Tag)		25,00 Euro
p) Gerätesatz Absturzsicherung	22,00 Euro	110,00 Euro
q) Gerätesatz Motorkettensäge	18,00 Euro	90,00 Euro
r) Gerätesatz Türöffnungswerkzeug	16,00 Euro	80,00 Euro
s) Schlauchboot RTB 1	28,00 Euro	140,00 Euro
t) Plasmaschneidegerät	23,00 Euro	115,00 Euro
u) Mehrzweckzug	23,00 Euro	115,00 Euro
v) Wärmebildkamera	30,00 Euro	150,00 Euro
w) Mehrgasmessgerät	24,00 Euro	120,00 Euro
x) Schlauchbrücke pro Stück	2,50 Euro	12,50 Euro

4. Servicekosten

4.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Druckschläuchen bzw. für Reparaturarbeiten werden folgende Kosten erhoben:

Tätigkeiten

a) Waschen und Trocknen je Schlauch ohne Druckprüfung	6,00 Euro
b) Waschen und Trocknen je Schlauch mit Druckprüfung	8,00 Euro
c) Einbinden je Schlauchkupplung	10,00 Euro
d) Vulkanisierung je Schlauchstelle	12,00 Euro

4.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Für die vorgeschriebenen Wartungs- und Prüfaufgaben nach FwDV 7, die durch hauptamtliche Kräfte durchgeführt werden, an Atemschutzmasken und Atemschutzgeräten bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben. Notwendige Ersatzteile werden separat berechnet.

Tätigkeiten

a) Halbjährliche Prüfung Atemschutzgerät	25,00 Euro
b) Atemschutzgerät Reinigen und Prüfen nach Einsätzen oder Übung	35,00 Euro
c) Grundüberholung Atemschutzgerät (6 Jahre)	20,00 Euro
d) Halbjährliche Prüfung Atemschutzmaske	10,00 Euro
e) Atemschutzmaske Reinigung u. Prüfung Einsatz oder Übung	15,00 Euro
f) Grundüberholung Atemschutzmaske (6 Jahre)	12,00 Euro
g) Halbjährliche Prüfung Lungenautomat	10,00 Euro
h) Lungenautomat Reinigen u. Prüfen nach Einsatz oder Übung	15,00 Euro
i) Grundüberholung Lungenautomat (6 Jahre)	12,00 Euro
j) Halbjährliche Prüfung Atemluftflasche	10,00 Euro

k) Füllen einer Atemluftflasche bis 6 l	6,00 Euro
l) Füllen einer Atemluftflasche ab 6,01 l	8,00 Euro
m) Vorbereitung Atemluftflasche für TÜV	2,50 Euro
n) Prüfen eines Multigasmessgerätes	5,00 Euro
o) Für Extra-Arbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00 Euro

4.3 Leistungen der Pflegewerkstätte (Schutzkleidung)

Tätigkeiten

a) Schutzjacken waschen, trocknen	5,00 Euro
b) Schutzjacken waschen, trocknen und imprägnieren	8,00 Euro
c) Schutzhose waschen, trocknen	5,00 Euro
d) Schutzhose waschen, trocknen und imprägnieren	8,00 Euro
e) Schutzkleidung nur Imprägnieren pro Stück	3,00 Euro
f) Leinenbeutel, Kleinteile (Nomex-Haube/ Flaschenschutzhülle / ect.) waschen und trocknen	1,50 Euro
g) Handschuhe waschen, trocknen	2,50 Euro
h) Chemikalienschutzanzug waschen, desinfizieren, trocknen	45,00 Euro
i) Chemikalienschutzanzug prüfen (Halbjährlich), nach Reinigung!	25,00 Euro

4.4 Leistungen der Fahrzeug- und Gerätewerkstatt

Wartungsarbeiten an anderen Geräten und Fahrzeugen sowie Funktionsprüfungen werden durch hauptamtliche Kräfte nach den Sätzen der Einsatzkosten (siehe 6.1) abgerechnet. Anfallende Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages berechnet.

5. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden nicht nach den einzeln aufgeführten Kosten der Satzung unter Punkt 1 bis 3 sowie 6 abgerechnet, sondern nach der aufgeführten Pauschale.

Anfallende Sach- und Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis berechnet.

5.1 Art des Einsatzes Kosten

a) Ausrücken bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	500,-	Euro
b) Vorsätzlich ausgelöster Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	1000,-	Euro
c) Wohnungsöffnung ohne Gefahr in Verzug	500,-	Euro

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Feuerwehrdienstleistende

a) Personalkostenersatz für die Erledigung von Pflichtaufgaben ohne Brand- und Sicherheitswachen für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

25,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art.9 Abs.3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeldes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden derzeit erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

15,10 Euro

Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt weitere 30 Minuten pauschal, je Dienstleistendem berechnet.

Die Stundensätze erhöhen sich gemäß § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und/oder gemäß Bekanntmachung durch das Ministerium des Inneren im Allgemeinen Ministerialblatt.

7.Selbstkosten / Materialverbrauch

7.1 Materialverbrauch

Ölbindemittel incl. Entsorgung (Sack)	42,00 Euro
Ölbindemittel ohne Entsorgung (Sack)	33,00 Euro
Tyvekanzüge (Stück)	45,00 Euro
Bioversal (Füllung)	20,00 Euro
Ölvlies - Tücher (40x53cm / 1.Stück)	1,00 Euro
Ölvlies - Rolle (0,96x44m / ges. Rolle)	320,00 Euro
Öl-Ex (Würfel für Gewässer)	60,00 Euro
Uni-Save (Chemikalienbinder / pro Eimer)	125,00 Euro
Bio-Tec (Leckstopp-Paste / Dose)	60,00 Euro

ÖI-EX Hart (Chemikalienbinder / pro Eimer)	18,00 Euro
Verschaltungsmaterial (pro 2 m ²)	15,00 Euro
Kanthölzer, laufender Meter	2,50 Euro
Atenschutzfilter (pro Stück)	31,00 Euro
Ersatzschließzylinder (pro Stück)	24,00 Euro
Schaummittel Sthamex ClassA 1% (pro Liter)	57,00 Euro
Schaummittel Sthamex AFFF 3% (pro Liter)	60,00 Euro

Geretsried, den



Michael Müller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Geretsried hat die **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren** erlassen.

Diese Satzung tritt am **15.04.19** in Kraft und liegt in der Zeit vom **28.03.19** bis **15.04.19** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Geretsried, Zimmer Nr. **12**, zur öffentlichen Einsicht aus.

Geretsried, den **28.03.19**



Michael Müller
Erster Bürgermeister

